

4193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes und der Vermögensteuer getroffen werden und das Pensionskassengesetz geändert wird, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz - NoVAG 1991), mit dem weiters das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Bundesbehindertengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1960 und das Biersteuergesetz 1977 geändert werden und mit dem der Zeitpunkt der Personenstands- und Betriebsaufnahme verschoben wird (Abgabenänderungsgesetz 1991)

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll unter anderem im Bereich des Einkommensteuergesetzes eine Anhebung des Pendlerpauschales um ca. 1/3 als Ausgleich für die gestiegene Belastung der Pendler geschaffen werden.

Weiters soll der Ausgleichszulagenrichtsatz für verheiratete Alleinverdiener ab 1.1.1992 auf 9.317 S angehoben werden. Mit der vorgesehenen Anhebung des Einschleifbetrages von 3.000 S auf 6.000 S soll erreicht werden, daß Einkommen im Ausmaß des Ausgleichszulagenrichtsatzes beim betreffenden Personenkreis ("Mindestpensionisten") weiterhin unbesteuert bleiben. Darüber hinaus soll mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates die Höchstbemessungsgrundlage für das Bausparen von 8.000 S auf 10.000 S angehoben werden.

Auf dem Gebiet des Umsatzsteuergesetzes soll der Steuersatz für Elektroautos für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren auf 10% abgesenkt werden. Weiters beinhaltet der vorliegende Beschluß eine Übergangsregelung für Kraftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Einführung der Normverbrauchsabgabe und die Abschaffung des erhöhten Steuersatzes von 32%. Die Änderung des Alkoholabgabegesetzes 1973 steht im Zusammenhang mit der Reform der Getränkebesteuerung.

4193 d.B.

- 2 -

Das Bewertungsrecht soll unter anderem dahin gehend geändert werden, daß im Hinblick auf die ab 1. Jänner 1992 den Gemeinden durch das Finanzausgleichsgesetz eingeräumte Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes für Grundvermögen von 420 vH auf 500 vH die Durchführung der Hauptfeststellung des Grundvermögens derzeit nicht mehr unbedingt vordringlich erscheint. Die Verschiebung der Hauptfeststellung erscheint auf einen vom Gesetzgeber erst festzusetzenden Zeitpunkt sinnvoll.

Das NoVAG 1991 führt eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen ein; sie ist eine einmalig zu erhebende Abgabe. Abgabepflichtig sind alle Händlerlieferungen eines neuen Kraftfahrzeuges an einen Erwerber, der sein Kraftfahrzeug privat oder unternehmerisch nutzt. Von der Steuerpflicht sind nur Lieferungen an einen weiteren Fahrzeughändler oder an ein Leasingunternehmen ausgenommen. Wie bei der Umsatzsteuer ist Abgabenschuldner grundsätzlich der Unternehmer, der die Lieferung oder die gewerbliche Vermietung ausführt. Belastet wird durch die Steuer hingegen der Empfänger der Lieferung, auf den sie im Weg des Kaufpreises oder der Leasingrate überwälzt wird. Die Bemessungsgrundlage beinhaltet die Grundausrüstung des Kraftfahrzeuges einschließlich Sonderausstattung und Zubehör. Die Normverbrauchsabgabe ist Bestandteil der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage. Der Steuersatz für sämtliche Kraftfahrzeuge ist mit 14% begrenzt, sodaß sich eine maximale Gesamtbelastung (Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer) von 36,8% ergibt. Die Zulassungsbehörde hat bei der erstmaligen Zulassung zum Verkehr eine Bescheinigung über die Einhebung der Normverbrauchsabgabe zu verlangen. Das Gesetz soll auf Vorgänge ab dem Jahr 1992 anzuwenden sein.

Auf dem Gebiet des Mineralölsteuergesetzes sollen umweltpolitische Zielsetzungen stärkeren Eingang in die Steuerpolitik finden. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus der Mineralölbesteuerung entfällt nämlich auf Treibstoffe, die zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden. Die im Verhältnis zum Produktpreis hohe verbrauchsteuerliche Belastung von Mineralöl schafft einen Anreiz, nicht steuerpflichtige Produkte als Treibstoff zu verwenden. Um diesen Anreiz zu beseitigen, sollen aus Gründen der Steuergerechtigkeit und der Sicherung des Verbrauchsteueraufkommens alle Erzeugnisse, die bereits jetzt oder in Zukunft zum Antrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden, der Mineralölsteuer unterliegen.

4193 d.B.

- 3 -

Auch im Bereich des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes sollen in die Steuerpolitik umweltpolitische Zielsetzungen stärker Eingang finden. Der ermäßigte Mineralölsteuersatz für Gasöl, das zum Verheizen bestimmt ist, soll von 57 S auf 77 S je 100 kg erhöht werden.

Im Zuge der Neuordnung der Getränkebesteuerung soll die Abgabe von alkoholischen Getränken beseitigt werden. Zum Ausgleich dafür sollen die Verbrauchsteuersätze, denen diese Getränke unterliegen, entsprechend angehoben werden. Dies erfordert eine Erhöhung des Steuersatzes, dem Traubenschauwein unterliegt, von 24 S auf 36 S je Liter sowie eine Anhebung des Steuersatzes für Bier von 83 S auf 240 S je Hektoliter. Anstelle der geltenden vier Staffelsätze soll einheitlich für 10.000 Hektoliter Bier ein ermäßigter Satz von 85% des genannten Steuersatzes vorgesehen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes und der Vermögensteuer getroffen werden und das Pensionskassengesetz geändert wird, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabengesetz - NoVAG 1991), mit dem weiters das Kraftfahrsgesetz 1967, das Bundesbehindertengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1960 und das Biersteuergesetz 1977 geändert werden und mit dem der Zeitpunkt der Personenstands- und Betriebsaufnahme verschoben wird (Abgabenänderungsgesetz 1991), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender